

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 5

Anröchte, 14. Juni 2022

27. Jahrgang

---

Inhalt	Seite
<b>1. Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Straßenflächen Gemarkung Altengeseke Flur 2 Flurstücke 72 und 551</b>	<b>26</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

**Einziehung von Teilflächen der öffentlichen Straßenflächen Gemarkung Altengeseke Flur 2 Flurstücke 72 und 551**

Durch Bekanntmachung vom 21.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, Teilflächen der öffentlichen Straßenflächen Gemarkung Altengeseke Flur 2 Flurstücke 742, ca. 21 m<sup>2</sup> groß und 551, ca. 182 m<sup>2</sup> groß, einzuziehen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 14.09.2021 die Einziehung der o. g. öffentlichen Straßenflächen beschlossen.

Die genaue Lage der Teilflächen der öffentlichen Straßenflächen kann dem anliegenden Plan entnommen werden. Die einzuziehenden Flächen sind rot umrandet dargestellt.

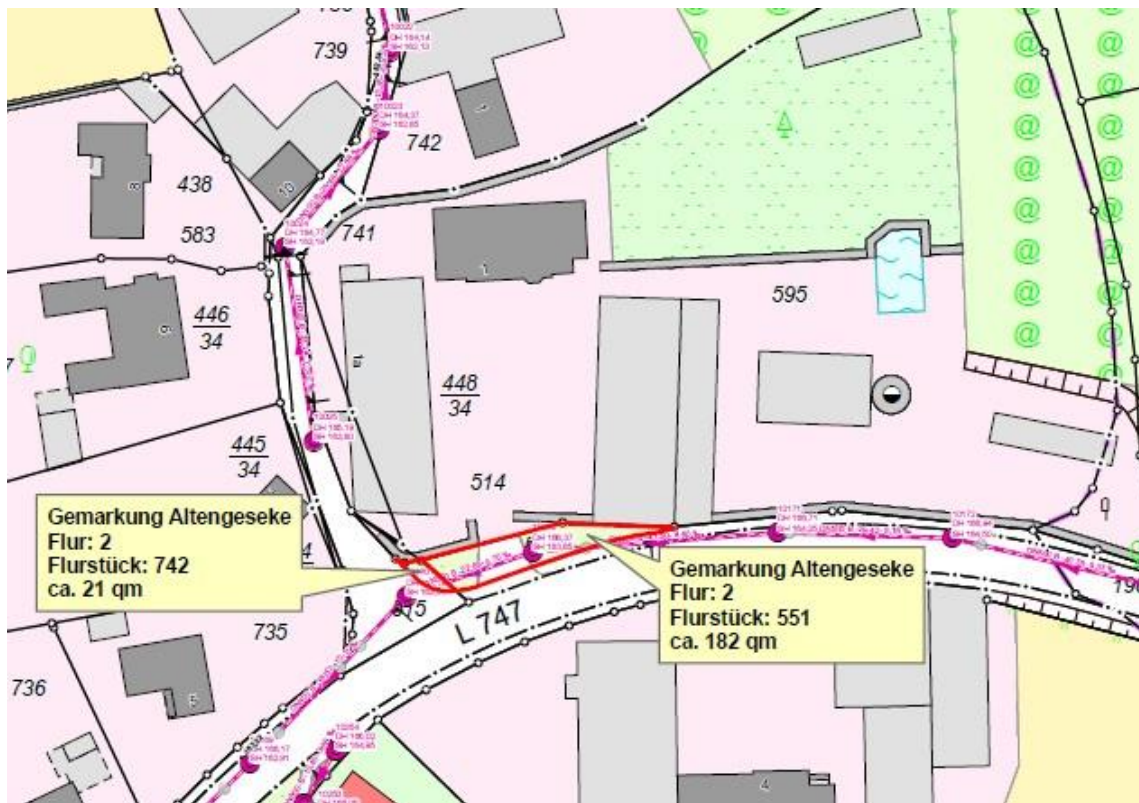
Die vorgenannten Straßenflächen werden hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinzziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

**Hinweis:**

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Frau Hendriks, Tel. 02947/888600, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder auch ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Lageplan (ohne Maßstab):



Gemeinde Anröchte  
als Träger der  
Straßenbaulast

Anröchte, 09. Juni 2022

gez. S c h m i d t  
Bürgermeister